

37083 Göttingen

Antragsteller (in)

Grundstück in: PLZ: _____ Göttingen

Straße: _____

Die Einfahrt soll befahrbar sein, für Fahrzeuge bis 1,5 t / über 1,5 t. *)

Die Arbeiten werden im Zuge des Straßenneubaus ausgeführt. *)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

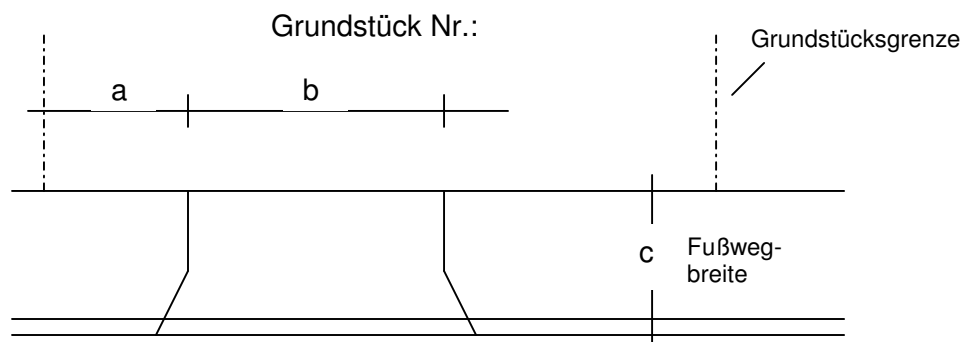
Zusätzliche Auflagen und Bedingungen

1. Die Einfahrt ist mit einem festen Belag (Platten, Verbundsteinpflaster, Schwarzdecke o ä. zu versehen. Der Fachdienst Straßen- und Wasserbau der Stadt Göttingen bestimmt, welches Material verwendet werden darf. Ist die Einfahrt hergestellt, so ist auch dann, wenn keine Garage gebaut wird, eine Zufahrtsmöglichkeit auf das Grundstück des Eigentümers zu schaffen. Auf dem Grundstück ist eine befestigte Wagenabstellfläche herzustellen. Ferner sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der „Garagenordnung v. 4.9.1989“ (Nieders. GVBl. S. 327), zu beachten.

Unabhängig von dieser Genehmigung ist für die Herstellung einer Garage, Carport, Einstellplatz, ein Bauantrag beim Fachdienst Bauordnung, Denkmalschutz und Archäologie der Stadt Göttingen zu stellen.

2. Die Herstellung der Einfahrt darf nur durch eine Fachfirma nach den Regeln der VOB unter besonderer Beachtung der Gewährleistungsfristen und unter der Aufsicht des Fachdienstes Straßen- und Wasserbau der Stadt Göttingen vorgenommen werden. Der Beginn der Arbeiten ist spätestens 5 Tage vorher beim Fachdienst Straßen- und Wasserbau anzuzeigen. Wenn die Einfahrt im Verlauf von Straßenbauarbeiten hergestellt werden sollte, werden nur die durch den Bau der Einfahrt bedingten Mehrkosten berechnet (z. B. Unterbauverstärkung, Befestigungen im Bereich von Grünflächen, besondere Baumaterialien, Verlegung von Einläufen,-Lampen,-Schaltkästen, sowie Neupflanzung von Gewächsen).
3. Das im öffentlichen Bereich der Einfahrt verwendete Baumaterial geht in das Eigentum der Stadt Göttingen über.
4. Wird eine Einfahrt für Fahrzeuge bis 1,5 to durch schwerere Fahrzeuge beschädigt, so hat der Grundstückseigentümer die Wiederherstellungskosten zu tragen, soweit nicht ein Dritter für die Beschädigungen verantwortlich ist. Die Stadt kann verlangen, daß der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Verstärkung des Unterbaues veranlaßt.
5. Der Anlieger hat die Einziehung der Einfahrt zu dulden, wenn eine Umgestaltung der Straße aus verkehrsmäßigen oder anderen öffentlichen Gründen erforderlich ist. Der Anlieger hat bei Einfahrten bis 1,5 to 100,- EUR und über 1,5 to 400,- EUR der auf seinem Grundstück anfallenden Änderungskosten zu übernehmen.
6. Nach Fertigstellung der Einfahrt ist dem Fachdienst Straßen- und Wasserbau der Stadt Göttingen unaufgefordert ein Termin zur gemeinsamen Abnahme der im öffentlichen Bereich ausgeführten Arbeiten vorzuschlagen.
7. Wenn die Einfahrt auf Dauer nicht mehr genutzt wird, so ist der frühere Zustand innerhalb einen Jahres auf Kosten des Anliegers wiederherzustellen.
8. Die Genehmigung zur Herstellung einer Einfahrt wird ungültig, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren , vom Tag der Genehmigung an gerechnet, mit dem Bau der Einfahrt begonnen worden ist.

Muster-
skizze:



(Es sind nur die Maße a, b und c anzugeben.)